

Flugschule EDELWEISS
Herrn Markus Reuther
Tegernseer Landstr. 12
82054 Sauerlach

Gmund, 28.07.2022 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln und Hängegleitern auf den Start- und Landeflächen "Hörnle-Tannenbankerl-Übungshang", 82433 Bad Kohlgrub

Änderung der Geländehalterschaft

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Flugschule Edelweiss folgende

I.

Änderungserlaubnis

1. Die Halterschaft für die am 26.01.2011 ausgestellte Erlaubnis für die Außenstart- und -landeflächen "Hörnle-Tannenbankerl-Übungshang" gemäß § 25 LuftVG wird geändert. Die Erlaubnis wird auf die Flugschule Edelweiss übertragen.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnr. 1771/17 (Starts und Landungen), Gemarkung Bad Kohlgrub.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Flugschule Edelweiss und mit Zustimmung der Flugschule auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die

eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Hanghöhe für Starts muss je nach Flugkönnen der Flugschüler und den vorhandenen Windbedingungen festgelegt werden.
2. Bei Starts am Oberhang muss der Kurvenflug sicher beherrscht werden.
3. Keine Starts bei turbulenten Bedingungen in der Schneise.

II.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

III.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

IV.

B e g r ü n d u n g

Am 26.01.2011 wurde für die Start- und Landeflächen „Hörnle-Tannenbankerl-Übungshang“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis gem. § 25 LuftVG für die Haltergemeinschaft Sky Project/Flugschule Papillon erteilt.

Am 05.07.2022 stellte die Flugschule Edelweiss, vertr. durch Markus Reuther, einen Antrag auf Übernahme der Halterschaft für den Übungshang. Die Haltergemeinschaft Sky Project/Flugschule Papillon wurde mit Schreiben vom 18.07.2022 über die anstehende Änderung informiert. Die Zustimmungen der Grundstückseigentümer bzw. Pächter wurden in einer Nutzungsvereinbarung vom 15.03.2022 schriftlich bestätigt.

Dem Antrag wurde durch die vorliegende Änderungserlaubnis entsprochen.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

Jörg Erhard
Hörnleweg 5
82433 Bad Kohlgrub

Flugschule Edelweiss GmbH
Markus Reuther
Tegernseer Landstr. 12
82054 Sauerlach

Bad Kohlgrub, den 15.03.2022

Vereinbarung

Herr Jörg Erhardt (Grundstückseigentümer) erlaubt der Flugschule Edelweiss (vertreten durch Markus Reuther) Start- und Landeübungen auf dem folgenden Gelände durchzuführen:

Geländename: **Übungshang „Tannbankerl“**

Flurnummer: **Flurstück Nr. 1771/17**

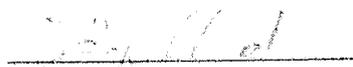
Gemeinde: **Gemarkung Sonnen, Gemeinde Bad Kohlgrub (GAP)**

Die Flugschule hat für ausreichend Versicherungsschutz zu sorgen.

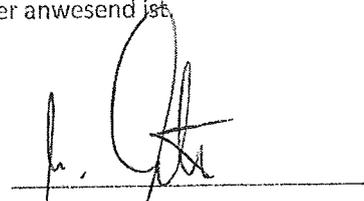
Die Ausbildung erfolgt auf Verantwortung der Flugschule.

Das Gelände ist pfleglich zu behandeln.

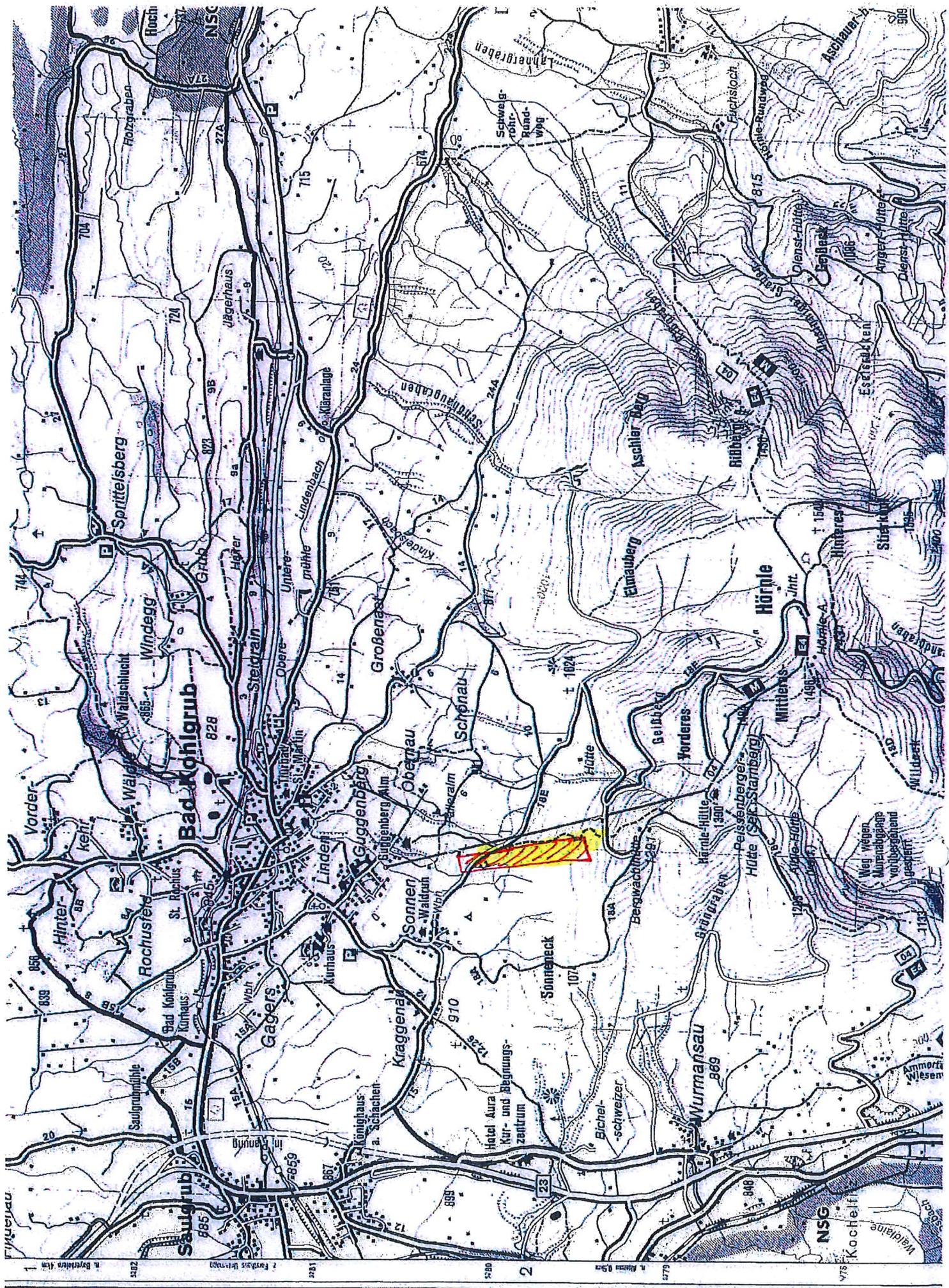
Die Benutzung des Geländes ist nur erlaubt, wenn ein Fluglehrer anwesend ist.

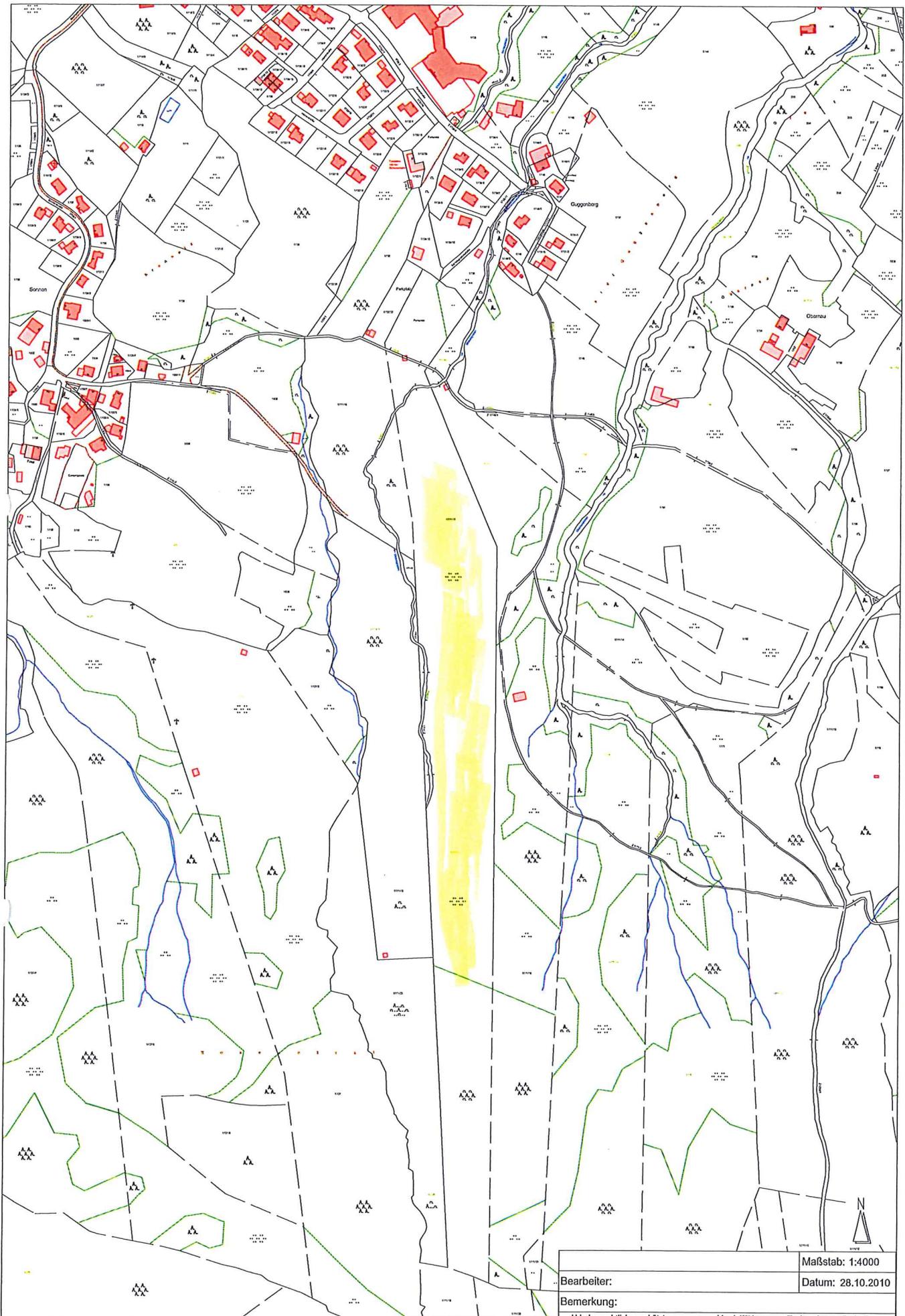


Jörg Erhard



Markus Reuther





	Maßstab: 1:4000
Bearbeiter:	Datum: 28.10.2010
Bemerkung:	

Urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung nur für den eigenen Bedarf.